

TATSU JOSHOGUN e.V. SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Tatsu Joshogun, mit dem e. V. nach der Eintragung.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Die Vereinsanschrift entspricht der Anschrift der ersten Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der asiatischen Kampfsportarten und die Erhöhung des Anteils der aktiven Frauen in diesem Sport. Mit einem ausgewogenen Trainingsangebot werden die Teilnehmerinnen befähigt, in physisch und/oder psychisch bedrohlichen Situationen angemessen reagieren zu können. Der Budo-Sport fördert die Konzentration, Entscheidungsfähigkeit und Körperbeherrschung. In dem Wissen um die entwickelten Fähigkeiten können Frauen ihre Bewegungsfreiräume besser wahrnehmen.
- 2.2 Der Verein Tatsu Joshogun e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereines kann jede Frau werden.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 4.2 Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit 3-monatiger Kündigungsfrist.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - 4.3.1 - trotz Mahnung mehr als sechs Monate seinen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist,
 - 4.3.2 - sich ihres vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluß beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder können beitragspflichtig an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Die Bedingungen werden vom Verein festgelegt.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand liegen und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 7.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.3 Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüferinnen sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
- 7.4 Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Organe des Vereines

- 8.1 Organe des Vereines sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.
- 9.3 Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.4 Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.
- 9.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.6 Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus:
1. der 1. Vorsitzenden
 2. der 2. Vorsitzenden
 3. der Kassenwartin
 4. der Sportwartin
 5. der Jugendwartin
- 10.2 Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. 10.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 11 Ausschüsse

- 11.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 11.2 Der Jugendausschuss wird von einer Jugendversammlung gewählt. Vorsitzende des Jugendausschusses ist die Jugendwartin. Auch diese wird von der Jugendversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied muss sie von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereines ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüferinnen vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist.
- 13.3 Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesfrauenrat Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.